



**Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport**

Nds. Ministerium für Inneres und Sport  
Postfach 2 21, 30002 Hannover

**Nur per Email:**

Landkreise,  
Region und Landeshauptstadt Hannover,  
Stadt Göttingen,  
kreisfreie Städte und große selbständige Städte  
- Ausländerbehörden -

Landesaufnahmebehörde Niedersachsen  
38108 Braunschweig

nachrichtlich:

Landeskriminalamt Niedersachsen  
Dez. 22  
30161 Hannover

Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht  
21335 Lüneburg

Verwaltungsgericht in  
Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg  
und Osnabrück

Niedersächsisches Justizministerium  
30169 Hannover

Bearbeitet von Wilfred Burghardt  
Email: [Wilfred.Burghardt@mi.niedersachsen.de](mailto:Wilfred.Burghardt@mi.niedersachsen.de)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-	Hannover
	42.10 – 12231/ 3-6 SYR	4794	02.05.2011

**Vorübergehende Aussetzung von Abschiebungen nach Syrien**

Vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse in Syrien hat das Bundesministerium des Innern die Länder darüber unterrichtet, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorläufig davon absehen wird, Asylentscheidungen zum Herkunftsland Syrien zu treffen. Gleichzeitig ist das Auswärtige Amt gebeten worden die weitere Lageentwicklung in Syrien zu beobachten und hierüber zu berichten.

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Lavesallee 6  
30169 Hannover  
Nebengebäude:  
Clemensstraße 17

Telefon  
(05 11) 1 20-0  
Telefax  
(05 11) 1 20-65 50  
Nach Dienstschluss:  
(05 11) 1 20-61 50

Telex  
9 23 414-75 nl d

E-Mail  
Poststelle@mi.niedersachsen.de

Überweisung an Niedersächsische Landeshauptkasse Hannover  
Konto-Nr. 106 035 355  
Norddeutsche Landesbank Hannover (BLZ 250 500 00)

Vollziehbar ausreisepflichtige Personen syrischer Herkunft, deren Abschiebung eingeleitet werden soll, haben die Möglichkeit ihre individuell - konkrete Gefährdungssituation bei Rückkehr im Rahmen eines Verfahrens zur Feststellung von Abschiebungshindernissen oder eines Asylverfahrens bzw. Asylfolgeverfahrens beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge prüfen zu lassen. Bis zur Entscheidung des Bundesamtes über diese Anträge dürfen Abschiebungen nicht vollzogen werden.

Unabhängig von dieser gesetzlich bestehenden Möglichkeit, bei krisenhaften Entwicklungen eine neue Entscheidung über eine mögliche Schutzgewährung zu beantragen, bitte ich, solange die derzeitige Konfliktsituation in Syrien fortbesteht und ein neuer Lagebericht des Auswärtigen Amtes nicht vorliegt, auf dessen Grundlage die tatsächliche Durchführbarkeit von Abschiebungen nach Syrien beurteilt werden kann, keine Abschiebungen nach Syrien zu terminieren.

Für Personen syrischer Herkunft, die zur Sicherung der Abschiebung in Haft genommen wurden, ist die Abschiebungshaft umgehend außer Vollzug zu setzen.

Diese generelle Regelung gilt nicht für Straftäter. In diesen Fällen bitte ich jedoch, vor der Einleitung von Abschiebungen jeweils meine Zustimmung einzuholen.

Sobald ein neuer Lagebericht des Auswärtigen Amtes vorliegt und Klarheit über die tatsächliche Durchführbarkeit von Abschiebungen besteht, ergeht zeitnah ein neuer Erlass.

Im Auftrage

Paul Middelbeck

